



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon  
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.  
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 2

Brilon, 05.02.2021

Jahrgang 51

### INHALT:

- 1) Bekanntmachung über die Kraftloserklärung eines Dienstausweises Nr. 149
- 2) Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, Datenübermittlungen an ordentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen gemäß der §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482) in der zurzeit gültigen Fassung
- 3) Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen
- 4) 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 121 "Am Burhagen" Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- 5) Bebauungsplan Brilon-Thülen Nr. 6 "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch" Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a und § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)
- 6) 5. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Thülen, Bereich "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch" gemäß 13 a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Entwicklung des Bebauungsplanes Brilon-Thülen Nr. 6 "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch" (Verfahren nach § 13 a und § 13 b BauGB)
- 7) Bekanntmachung der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

## Kraftloserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 149, Inhaber Herr Florian Hohmann, Abt. f. Sicherheit u. Ordnung, ausgestellt durch den Bürgermeister der Stadt Brilon am 12.05.2020, Gültigkeitsdauer bis zum 31.12.2022, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden oder sich Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung ergeben, wird gebeten, unmittelbar die Stadtverwaltung Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon zu informieren.

Brilon, 11.01.2021

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

# Bekanntmachung

über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen gemäß der §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482) in der zurzeit gültigen Fassung

---

An folgende Stellen werden nach dem Bundesmeldegesetz erhobene Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Art des Jubiläums usw.) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weitergeleitet:

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Absatz 5 i.V.m. Absatz 1 BMG).
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Absatz 5 i.V.m. Absatz 2 BMG).
- an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern / Adressenverzeichnisse in Buchform (§ 50 Absatz 5 i.V.m. Absatz 3 BMG).
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern) der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 BMG).
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 36 BMG i.V.m. § 58c SG).

Gemäß der §§ 50 Absatz 5, 42 Absatz 3 BMG und 36 Absatz 2 BMG wird hiermit auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe der persönlichen Daten hingewiesen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Brilon, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, einzulegen.

Brilon, den 11.01.2021

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch

# Bekanntmachung

## über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen

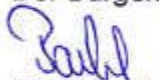
Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 in der zurzeit gültigen Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskünfte aus dem Melderegister über Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, sofern für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bis **Freitag, den 5. März 2021** bei der Stadt Brilon (Bahnhofstraße 33, 1. Obergeschoss, Raum 15, 59929 Brilon) einzulegen. Gründe für den Widerspruch müssen nicht angegeben werden.

Brilon, den 20. Januar 2021

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch



# Bekanntmachung

## 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 121 "Am Burhagen"

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 121 "Am Burhagen" gemäß § 10 (1) i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung."*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 28.01.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

*[Hinweis: Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) kommt es zu Einschränkungen. Ein Zugang zu den Planunterlagen oder eine persönliche Vorsprache sind derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) und unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Pandemie möglich.]*

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diese Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 121 "Am Burhagen" als Satzung wird hiermit angeordnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 02.02.2021




Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

**Stadt Brilon**

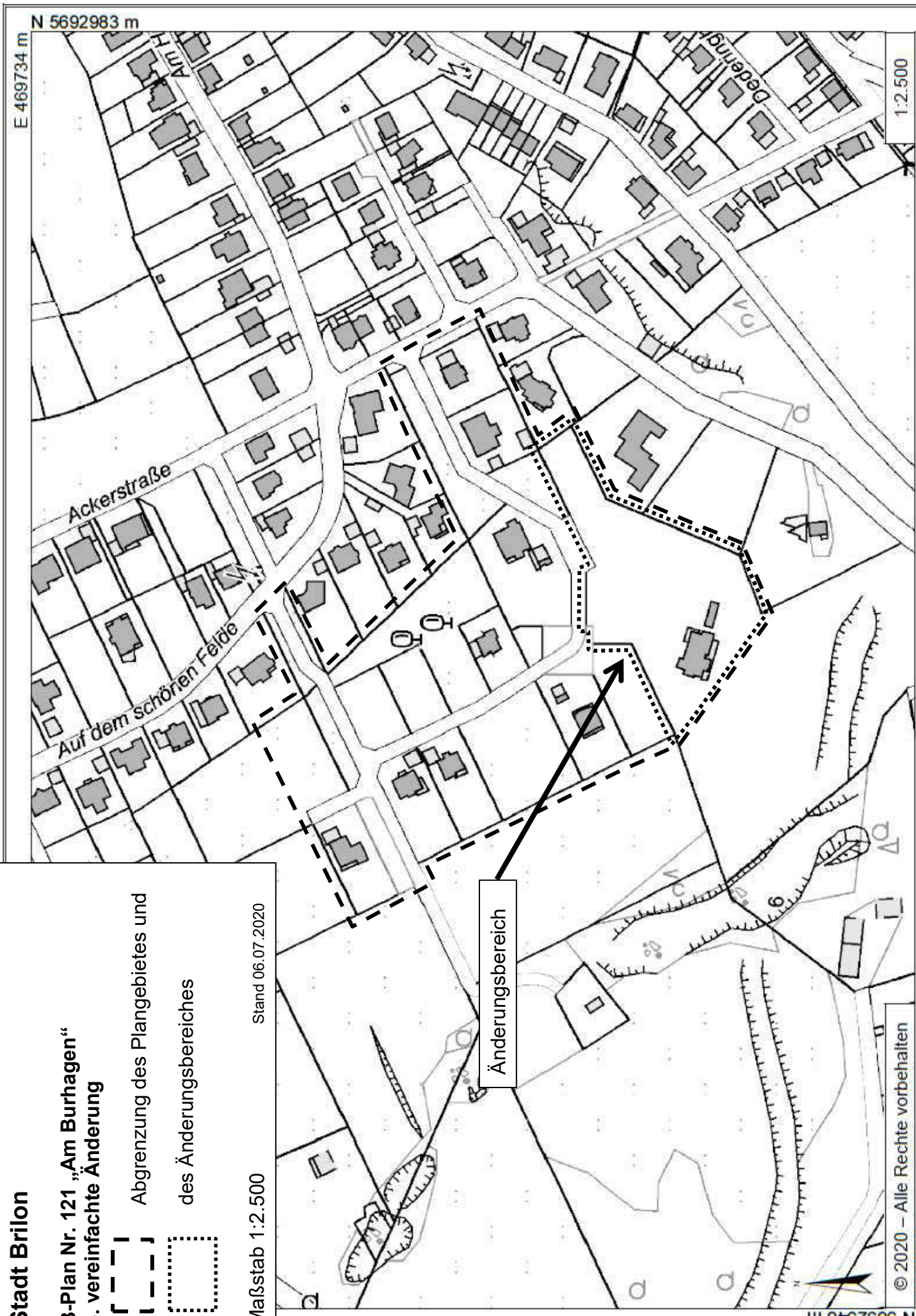
**B-Plan Nr. 121 „Am Burhagen“  
3. vereinfachte Änderung**

-  Abgrenzung des Plangebietes und
-  des Änderungsbereiches
- 

Maßstab 1:2.500

Stand 06.07.2020

Änderungsbereich



© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

E 469107 m

N 5692548 m

1:2.500

# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Brilon-Thülen Nr. 6 "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch"

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a und § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Thülen Nr. 6 "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch" gemäß § 10 (1) i. V. m. § 13 a und § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung."*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 28.01.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

*[Hinweis: Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) kommt es zu Einschränkungen. Ein Zugang zu den Planunterlagen oder eine persönliche Vorsprache sind derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail ([planung@brilon.de](mailto:planung@brilon.de)) und unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Pandemie möglich.]*

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs



unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Brilon-Thülen Nr. 6 "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch" als Satzung wird hiermit angeordnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

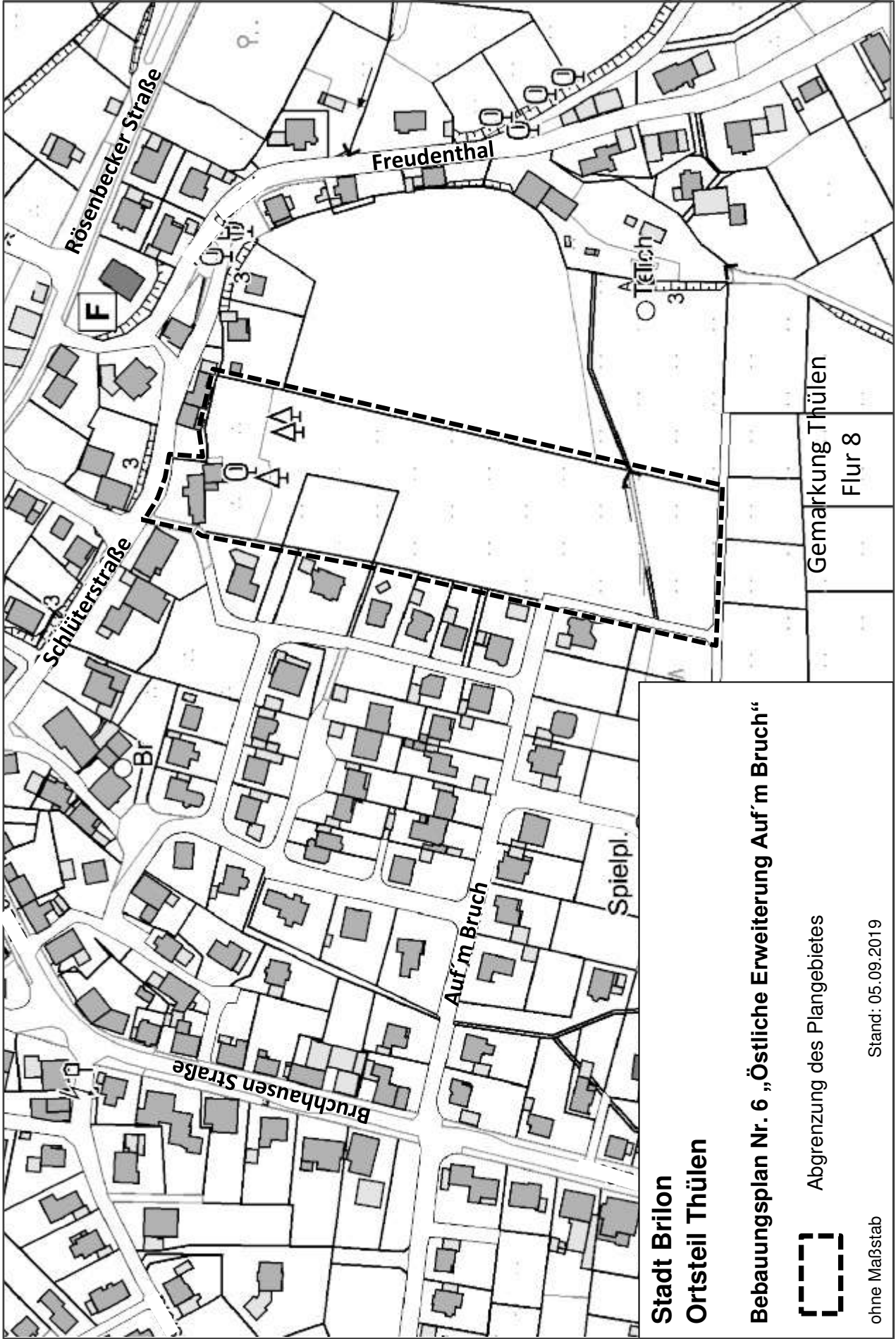
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 02.02.2021

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



**Stadt Brilon  
Ortsteil Thülen**

**Bebauungsplan Nr. 6 „Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“**



Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab

Stand: 05.09.2019

# Bekanntmachung

## 5. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Thülen, -Bereich "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch"-

gemäß § 13 a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zur Entwicklung des  
Bebauungsplanes Brilon-Thülen Nr. 6  
"Östliche Erweiterung Auf'm Bruch"  
(Verfahren nach § 13 a und § 13 b BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 den Bebauungsplan Brilon-Thülen Nr. 6 "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch" gemäß § 10 (1) i.V.m. §§ 13 a und 13 b BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Brilon wird der Bebauungsplan am 05.02.2021 in Kraft treten.

**Städtebauliches Ziel** ist es, zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs in östlicher Verlängerung des Wohngebietes "Auf'm Bruch" kurzfristig neues Wohnbauland für ca. 13 Bauplätze zu entwickeln. Die Plangebietsflächen liegen überwiegend im Außenbereich und schließen sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Thülen an. Nach der Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer eingeschränkten Nutzungsstruktur festgesetzt, das vorwiegend dem Wohnen vorbehalten bleiben soll. Das Planvorhaben dient der Wohnraummobilisierung in Ortsrandlagen. Daher erfolgte die Aufstellung in diesem Teilbereich nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Das Grundstück Gemarkung Thülen, Flur 6, Flurstück 168 wird in den Planbereich einbezogen und entsprechend seiner gegenwärtigen Bebauung und Nutzung als Dorfgebiet (MD) festgeschrieben. Die Erweiterung seiner baulichen Nutzungsmöglichkeiten ist als "andere Maßnahme der Innenentwicklung" zu beurteilen, so dass auch für diesen Teilbereich des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 als BauGB durchgeführt werden konnte.

Im **wirksamen Flächennutzungsplan** ist das Bebauungsplangebiet größtenteils als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Für das einbezogene Flurstück 168 weist der Flächennutzungsplan im westlichen Teilbereich -W- "Wohnbaufläche" und im östlichen Teilbereich -MD- "Gemischte Baufläche / Dorfgebiet" aus. Der Bebauungsplan Thülen Nr. 6 setzt nach der Art der baulichen Nutzung ein -WA- Allgemeines Wohngebiet und für die Parzelle 168 ein -MD- Dorfgebiet fest und weicht damit fast durchgängig von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab.

Gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren vor Änderung des Flächennutzungsplanes möglich, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt wird. Da dies hier nicht der Fall ist, erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung. Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, für den das Baugesetzbuch kein Verfahren vorsieht.

Durch die 5. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Thülen, -Bereich "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch-, werden die Darstellungen

- einer ca. 1,2 ha großen "Fläche für die Landwirtschaft" durch Umwandlung in eine "Wohnbaufläche (W)" gleicher Größe und
- einer ca. 0,2 ha großen "Wohnbaufläche (W)" durch die Umwandlung in eine "Gemischte Baufläche / Dorfgebiet (MD)" gleicher Größe

an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Brilon-Thülen Nr. 6 "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch" angepasst.

Im Süden des Bebauungsplangebietes bleibt für den Bereich südlich des Grabens die Darstellung einer "Fläche für die Landwirtschaft" bestehen.

Die 5. Berichtigung wird in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Thülen übernommen und kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV - Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

*[Hinweis: Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) kommt es zu Einschränkungen. Ein Zugang zu den Planunterlagen oder eine persönliche Vorsprache sind derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) und unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Pandemie möglich.]*

Ergänzend wird die 5. Berichtigung über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

<https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne",

- Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" → Karte: Flächennutzungsplan Ortsteil Thülen oder
- Unterpunkt "Flächennutzungsplan Brilon-Stadt und Ortsteile" → Flächennutzungsplan Thülen zum Download

zugänglich gemacht.

Der Geltungsbereich der 5. Berichtigung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

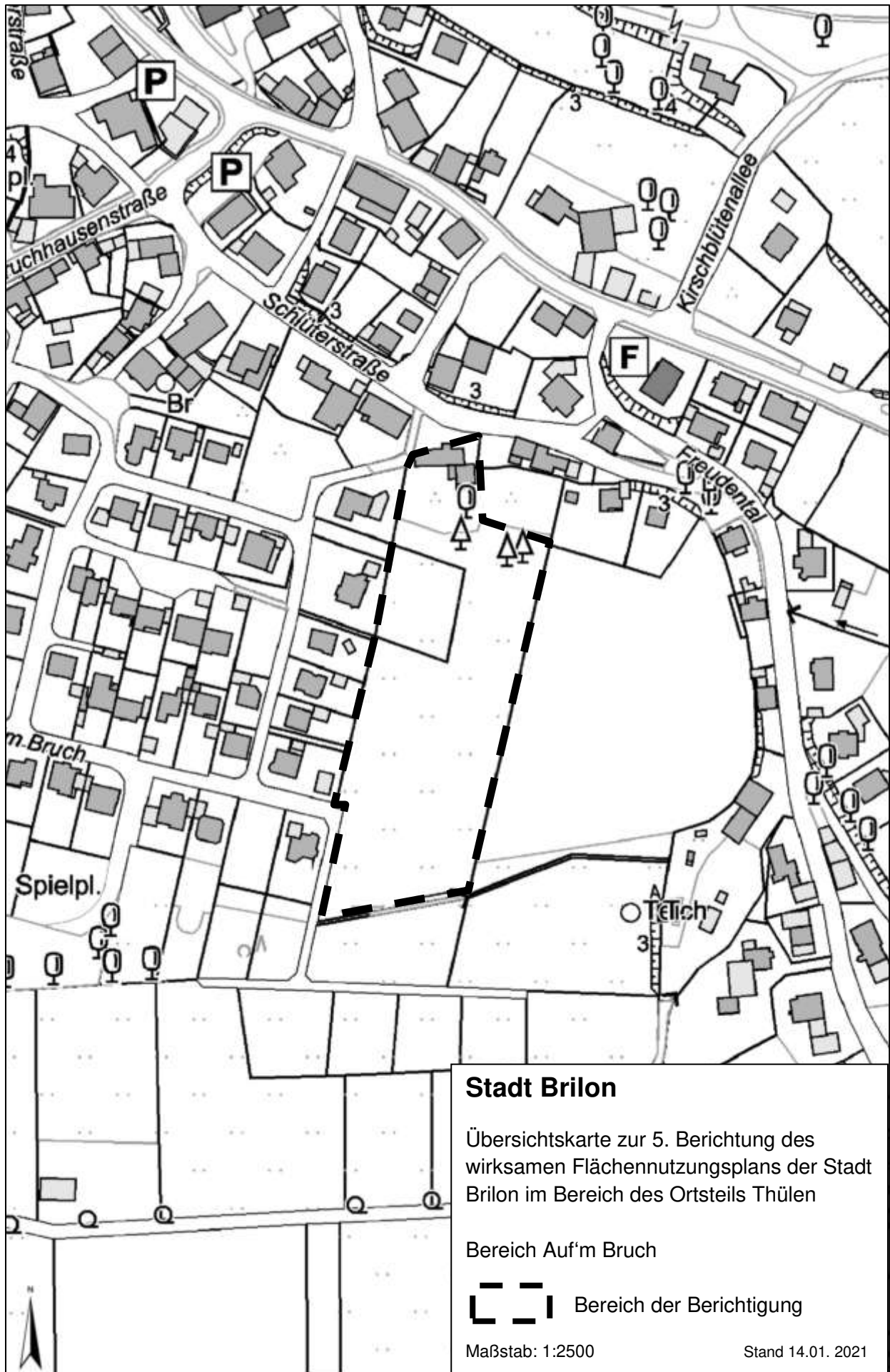
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung der 5. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Thülen, -Bereich "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch-", wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 02. Februar 2021

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



## Stadt Brilon

Übersichtskarte zur 5. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Thülen

Bereich Auf'm Bruch

 Bereich der Berichtigung

Maßstab: 1:2500

Stand 14.01. 2021

## Bekanntmachung

der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

Nachdem der Entwurf der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren bereits seit dem 22.12.2020 gemäß den erfolgten Bekanntmachungen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bra.nrw.de/4869465](http://www.bra.nrw.de/4869465) zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung stehen und darüber hinaus physisch vor Ort in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen, wird die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen an den gleichen Stellen nunmehr

**bis einschließlich 30. April 2021**

verlängert.

Bezirksregierung Arnsberg HansasträÙe 19 59821 Arnsberg  Raumnummer 14	Mo 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608</b>
Bezirksregierung Detmold LeopoldstraÙe 15 32756 Detmold  Raumnummer A 229	Mo 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Di 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Mi 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Do 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Fr 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5103</b>
Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede  Raumnummer 690	Mo 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664</b>
Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn AldegrevestraÙe 10-14 33102 Paderborn  Raumnummer A.03.16	Mo 08:30 – 12:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr

	<b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608</b>
Stadt Brilon Am Markt 1 Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung 59929 Brilon  Raumnummer 32	Mo 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Di 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Mi 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Do 08:30 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-150 oder 02961/794-147</b>
Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg  Raumnummer 34	Mo 08:00 – 12:30 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247</b>
Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg  Raumnummer 115	Mo 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 13:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275</b>
Stadt Bad Wünnenberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünnenberg  Sitzungszimmer	Mo 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 17:30 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70984</b>
Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren  Raumnummer 2	Mo 08:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-102</b>

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit, also nunmehr vom 22.12.2020 bis zum 30.04.2021, entweder schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.),
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.),
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.),

- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.),

oder elektronisch per Mail an [AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de](mailto:AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de) vorbringen.

Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Naturschutzbehörde reagiert damit auf die derzeit herrschenden Erschwernisse wegen der Corona-Pandemie sowie auf Bitten von Betroffenen.

Arnsberg, den 26.01.2021

Im Auftrag

gez. Schlaberg